



KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN 2022 - 2026



Rheda-
Wiedenbrück



Fachbereich
Jugend|Bildung|Sport

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
1. Grundsätze der Kinder- und Jugendförderung	4
1.1 Leitziele der Kinder- und Jugendförderung in Rheda-Wiedenbrück	5
1.2 Kinderschutz als gemeinschaftliche Aufgabe	5
2. Die Zielgruppe: junge Menschen in Rheda-Wiedenbrück	7
2.1 Demographische Entwicklung der Zielgruppen	7
2.2 Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	9
3. Leistungsfelder	13
3.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	13
3.2 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	19
3.3 Jugendsozialarbeit	22
3.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	27
3.5 Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen	32
4. Förderbestimmungen	34
4.1 Allgemeine Förderbestimmungen	34
4.2 Maßnahmen	37
4.3 Förderung des Ehrenamtes	43
4.4 Einrichtungen	45
4.5 Jugendreferent*innen bei Trägern der freien Jugendhilfe	48
Ansprechpartner	49
Anlage	
Gesetzliche Grundlagen	50

In Rheda-Wiedenbrück leben 8.900 junge Menschen im Alter von 0 bis 17 Jahren. Seit einigen Jahren steigt erfreulicher Weise wieder die Geburtenrate, kontinuierlich ziehen junge Menschen aus dem unmittelbaren Umland, aber auch aus der Europäischen Union im Zusammenhang mit Arbeitsmigration zu. Die Zusammensetzung der jungen Generation wird dabei immer heterogener. Fast jeder zweite junge Mensch in unserer Stadt hat einen Migrationshintergrund, jedes dritte Grundschulkind spricht Zuhause in seiner Familie nicht Deutsch.

Rheda-Wiedenbrück möchte allen in unserer Stadt lebenden Kindern und Jugendlichen mit den vielfältigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit geben, sich zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln.

Der Kinder- und Jugendförderplan nimmt hier eine wichtige Funktion ein: er bietet mit seinen Fördermöglichkeiten Planungssicherheit für alle Engagierten und Aktiven und spannt einen Orientierungsrahmen für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit wie auch Prävention auf.

Der hier vorliegende zweite Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde mit und von vielen Menschen aus der Kinder- und Jugendarbeit über mehrere Monate gemeinsam entwickelt. In vier Arbeitskreisen wurde mit ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen die Situation vor Ort erhoben, Bedarfe wurden festgestellt und Handlungsempfehlungen erarbeitet.

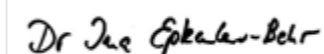
Ein besonderer Dank gebührt dabei

- allen Trägern der freien Jugendhilfe, die Angebote und Maßnahme in unserer Stadt erbringen
- allen Fachkräften aus den Bereichen der Verbandlichen wie Offenen Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere
- dem Stadtjugendpfleger Philipp Wrobel, der den Beteiligungsprozess koordiniert und die Ergebnisse zusammengeführt hat.

Der Jugendförderplan tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt mindestens bis zum 31.12.2026. Sein Ziel ist, die vielfältigen und bewährten Angebote in unserer Stadt zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Wir hoffen, dass die hier beschriebenen Fördermöglichkeiten viel Positives für alle jungen Menschen in Rheda-Wiedenbrück bewirken.

Dr. Ina Epkenhans-Behr



Fachbereichsleiterin
Jugend, Bildung und Sport

Kinder und Jugendliche wachsen in eine Gesellschaft hinein, die von sozialen, kulturellen, technischen, demografischen, ökonomischen und ökologischen Veränderungen gekennzeichnet ist. Der gesellschaftliche Wandel stellt vielfältige Anforderungen an die Kinder und Jugendlichen, aber auch an alle in der Kinder- und Jugendförderung Engagierten in der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Die Kindheits- und Jugendphase ist heute geprägt durch eine Vielzahl von Möglichkeiten und Anforderungen, die es für junge Menschen einzuordnen, zu nutzen und zu bewältigen gilt. Hierzu gehören neben den Anforderungen an Bildung, die Herausforderungen der medialen Vielfalt, die Reduktion des Faktors Zeit (als freiem, selbstbestimmten Raum der Entfaltung) und nicht zuletzt die Unsicherheit beim Übergang von der Schule in eine berufliche Perspektive. Die Herausforderungen und die Chancen der Kinder- und Jugendphase, aber auch die Sozialisationsrisiken einer schnelllebigen und sich fortwährend digitalisierenden Umwelt, fordern alle heraus, die mit Kindern und Jugendlichen leben und arbeiten, immer wieder Orientierung und Unterstützung anzubieten.

Für die ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dieses, ihre Angebote, Maßnahmen und pädagogischen Konzepte auf die sich stets verändernden Strukturen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, anzupassen und auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.

Wesentlich dabei ist, die jungen Menschen in ihrer individuellen Lebenssituation ernst- und anzunehmen, kinder- und jugendgerechte Orte zu schaffen, die Stärken und Potenziale der jungen Menschen zu erkennen und zu unterstützen, Bewährtes mitzunehmen, aber auch Freiraum für Experimente zu ermöglichen.

Kinder- und Jugendförderung ist von ihrem Selbstverständnis von jeher offen für alle und in diesem Sinne der Inklusion verpflichtet. Die Reform des SGB VIII und das damit einhergehende Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2021 heben die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen besonders hervor. Diese gesetzliche Verankerung entspricht einem wesentlichen Prinzip der Kinder- und Jugendförderung: der Wertschätzung ebendieser Vielfalt der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, das Bewusstsein unterschiedlicher Bildungschancen, sozialer und kultureller Hintergründe, körperlicher und geistiger Voraussetzungen, sexueller Orientierungen oder auch des Einflusses der religiösen Zugehörigkeit. Die Heterogenität der Lebensentwürfe stellt für die Kinder- und Jugendförderung die Normalität dar.

Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung bieten die Chance sich explizit und bedarfsgerecht an einzelnen Zielgruppen auszurichten. Diese Ausrichtung wird durch den offenen Charakter der außerschulischen Bildungsarbeit erweitert. Offene Settings ermöglichen es Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Lebenswelten gemeinsame Räume zu bieten, in denen sie miteinander in Austausch treten, sich erleben, gemeinsam mitbestimmen und -gestalten, von ihren verschiedenen Perspektiven profitieren und einer fortwährenden Stereotypisierung entgegenzuwirken.

1.1 Leitziele der Kinder- und Jugendförderung in Rheda-Wiedenbrück

Die folgenden Leitprinzipien des Kinder- und Jugendförderplans 2022 – 2026 greifen die im Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (KJföG NRW) benannten Querschnittsaufgaben auf. Sie gelten für alle vier Leistungsfelder und sind bei jeder Konzeptfortschreibung und Angebotsentwicklung mit einzubeziehen.

- Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben in den Bereichen des Abbaus von Benachteiligungen (§ 3), Gender Mainstreaming (§ 4), Interkulturelle Bildung (§ 5), Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6)
- Systematische Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe und Schule (vgl. § 7)
- Sicherung der stadtweiten und sozialräumlichen Präventionsketten
- Umsetzung des Bildungsauftrages in der Jugendhilfe
- Regelmäßige stadtweite und sozialräumliche Abstimmung der Jugendhilfeangebote
- Dynamische Anpassung der Leistungsfelder und ggf. des Förderplans bei aktuellen Entwicklungen und Bedarfen (vgl. § 8)

1.2 Kinderschutz als gemeinschaftliche Aufgabe

Die Leistungen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit sind auf die Förderung der Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zum Erwachsenwerden zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichtet. Elementare Voraussetzung hierfür ist aber, dass das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes und Jugendlichen geschützt ist.

Dieser Schutz des Kindeswohls liegt gemäß dem Grundgesetz primär in der Verantwortung der Eltern. Dieser Schutzauftrag erweitert sich jedoch auf alle, denen die Eltern ihr Kind anvertrauen und ihre Aufsichtspflicht übertragen, so auch auf die Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus hat der Staat die Aufgabe, über die Betätigung der Eltern in deren Pflege und Erziehung der Kinder zu wachen: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“¹ Der Gesetzgeber hat dies unter anderem umgesetzt, in dem er dem Jugendamt einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zugewiesen hat.

¹ Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 SGB VIII

2. Die Zielgruppe: junge Menschen in Rheda-Wiedenbrück

Wenn es eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gibt, hat das Jugendamt – möglichst mit den Eltern – den Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen.² Neben dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben auch die Träger der freien Jugendhilfe den Schutz der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen zu sichern.

Das Jugendamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat zur Umsetzung der Anforderungen zum Kinderschutz gem. §§ 8a und 72 a SGB VIII eine Vereinbarung mit den in der Jugendhilfe tätigen freien Trägern, Vereinen und Initiativen getroffen. Diese ist Voraussetzung für den Erhalt von städtischen Fördermitteln der Jugendhilfe.

In dieser Vereinbarung ist u.a. verpflichtend geregelt, dass die Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe ggf.

- eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der*die Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der Kinderschutz nicht in Frage gestellt wird
- bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen erforderlich halten
- das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung des Kindeswohls nicht anders abgewendet werden kann.³

Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dürfen keine Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbarem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tätig sein, die einschlägig vorbestraft sind.⁴

Die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe verpflichten sich deshalb dazu, in zeitlichen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren, Führungszeugnisse von entsprechenden haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen.⁵

Für Fragen zum Kinderschutz kann sich jede*r an den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport wenden und sich dort (auch anonym) beraten lassen: Präsenztelefon während der Dienstzeit der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst: 05242/963-537.

Im Folgenden werden die demographischen Entwicklungen in Rheda-Wiedenbrück und die verschiedenen Lebenswelten der Zielgruppe der Kinder- und Jugendförderung beschrieben.

2.1 Demographische Entwicklung der Zielgruppen

Die Bevölkerungsstruktur in Rheda-Wiedenbrück zeigt sich über die letzten Jahre sehr stabil. Auch die Gruppe der Kinder und Jugendlichen bewegte sich auf einem über die Jahre vergleichbarem Niveau (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Entwicklung Bevölkerungsstruktur Rheda-Wiedenbrück 2015 – 2020⁶

Altersgruppe	2015	2016	2017	2018	2019	2020
0 - 3 Jahre	1.592	1.667	1.759	1.784	1.836	1.813
4 - 6 Jahre	1.246	1.258	1.213	1.226	1.268	1.340
7 - 11 Jahre	2.284	2.277	2.259	2.235	2.180	2.160
12 - 14 Jahre	1.543	1.519	1.509	1.496	1.470	1.436
15-18 Jahre	2.340	2.294	2.230	2.194	2.150	2.114
Kinder und Jugendliche gesamt	9.005 18,05 %	9.015 17,83 %	8.970 17,68 %	8.935 17,86 %	8.904 17,58 %	8.863 17,49 %
19 - 21 Jahre	1.961	2.037	1.996	1.897	1.837	1.864
22 - 65 Jahre	30.132	30.706	30.914	30.891	30.985	30.963
über 66 Jahre	8.793	8.796	8.837	8.856	8.917	8.992
Summe	49.891	50.554	50.717	50.579	50.643	50.682

39,57% aller Kinder und Jugendlichen in Rheda-Wiedenbrück haben eine ausländische oder eine doppelte (deutsche und ausländische) Staatsangehörigkeit (s. Tabelle 2). Dies ist u.a. auf die besonders ausgeprägte Arbeitsmigration in der Stadt zurückzuführen.

Die vier Leistungsfelder der Kinder- und Jugendförderung wirken darauf hin, erschwerte Lebensbedingungen aufzufangen, Beteiligung zu ermöglichen und eigene Interessen eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten und zu gestalten. Über diese Wirkungsfaktoren sind die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung auch als wichtige Bausteine gelingender Integrationsarbeit zu fassen.

⁶ Daten des Einwohnermeldeamtes Rheda-Wiedenbrück jeweils zum 31.12.2020

² vgl. § 8a SGB VIII

³ vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII

⁴ d.h. die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

⁵ vgl. § 72 a SGB VIII

Tabelle 2: Bevölkerungsstruktur Rheda-Wiedenbrück 2020⁷

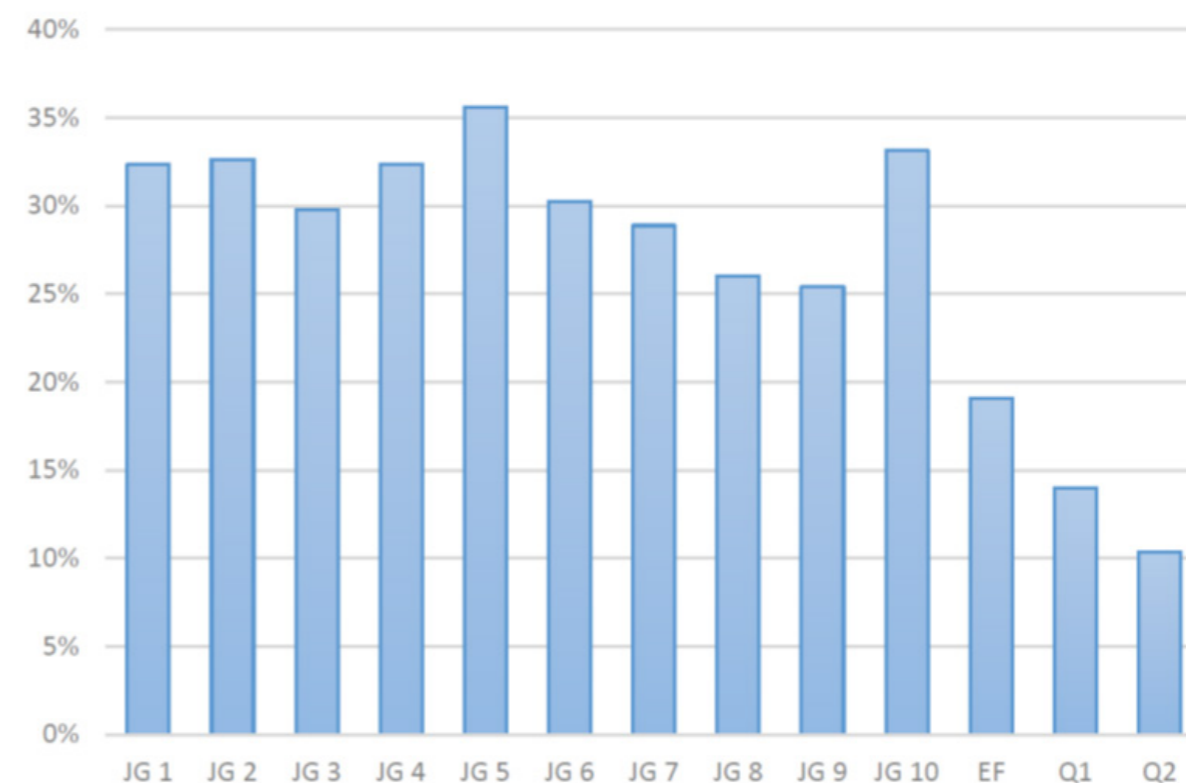
Altersgruppe	2020	Davon mit doppelter (deutscher und ausländischer) Staatsangehörigkeit	Davon mit ausländischer Staatsangehörigkeit
0 - 3 Jahre	1.813	455	404
4 - 6 Jahre	1.340	299	272
7 - 11 Jahre	2.160	431	411
12 - 14 Jahre	1.436	325	216
15 - 18 Jahre	2.114	405	289
Kinder und Jugendliche gesamt	8.863	1.915 21,60 %	1.592 17,96 %
19 - 21 Jahre	1.864	226	447
22 - 65 Jahre	30.963	1.918	7.647
über 66 Jahre	8.992	285	565
Summe	50.682	4.344	10.251

Als ein zentrales Element gelingender Integration sind Sprachkenntnisse hervorzuheben. In Rheda-Wiedenbrück lebt jedes dritte Kind in einer Familie, in der Deutsch nicht als vorrangige Familiensprache gesprochen wird.⁸ Dies ist zum einen als Faktor für erschwerte Lebensbedingungen zu bewerten, auf den die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung konzeptionell auszurichten sind. Zum anderen gilt es die Fähigkeit zur Mehrsprachigkeit als Ressource wahrzunehmen und zu fördern.

⁷ Daten des Einwohnermeldeamtes Rheda-Wiedenbrück jeweils zum 31.12.2020

⁸ Gutachten zu Migrationsparametern an allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück 2021

Anteil der Schüler*innen im Schuljahr 2020/21 mit nicht-deutscher Verkehrssprache in der Familie nach Jahrgangsstufen



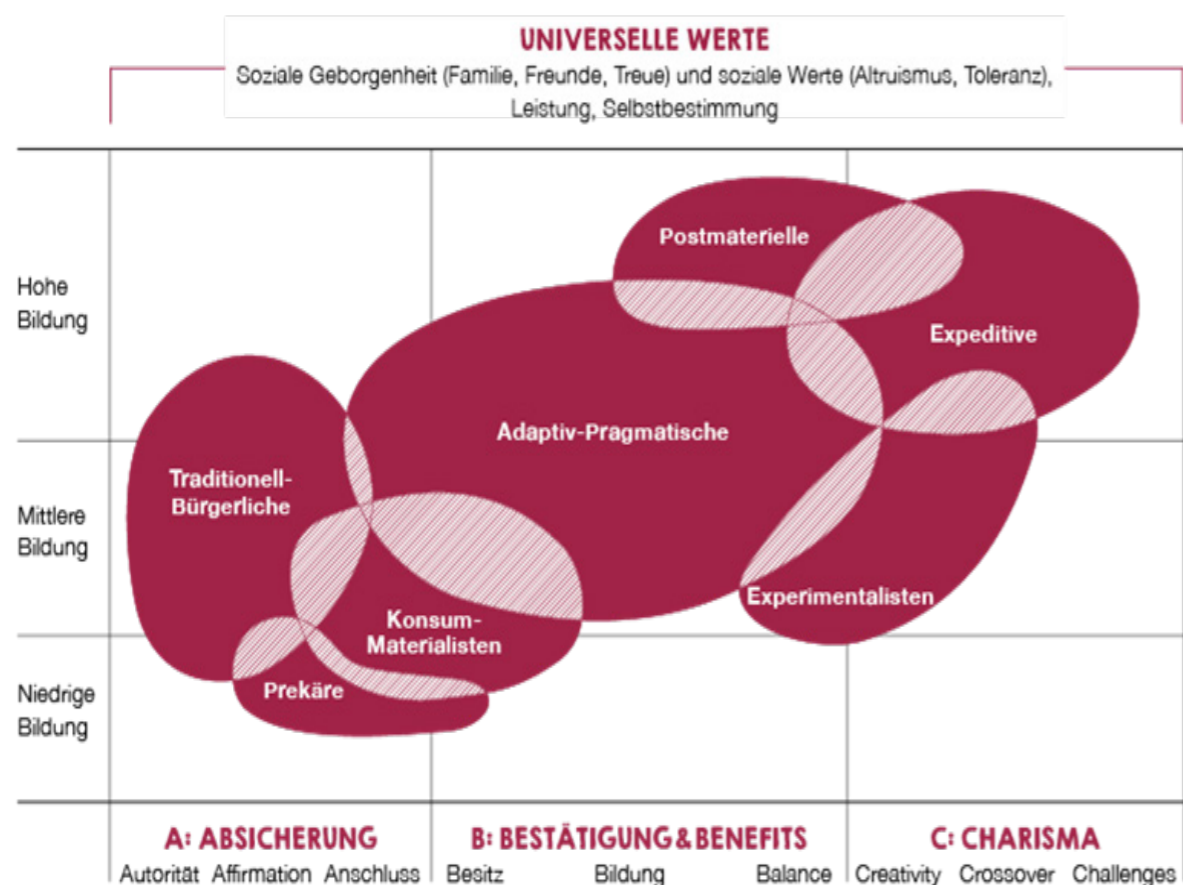
2.2 Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche wachsen in unterschiedlichen Lebensbedingungen auf. Diese Feststellung bezieht sich nicht nur auf das Aufwachsen in verschiedenen Ländern der Welt, sondern auch auf zum Teil große Unterschiede innerhalb einer Stadt, eines Stadtteils oder sogar innerhalb einer Nachbarschaft.

Die Sinus Jugendstudie 2020 bestätigt dies für das Aufwachsen Jugendlicher in Deutschland erneut und zeigt auf, dass Jugendliche keine homogene Gruppe darstellen. Die Bezeichnung als „die Jugend“ verkürzt die Vielfalt dieser Gruppierung, die sich auf verschiedene Lebenswelten verteilt. Diese Ausdifferenzierung von Lebensrealitäten setzt bereits vor dem Jugendalter ein und vollzieht sich entlang diverser Kategorien, wie z.B. Bildung, Werte, Familie und ökonomischen Ressourcen. Im Rahmen der Studie wird dies im „Sinus-Lebensweltenmodell u18“⁹ wie folgt dargestellt:

⁹ M. Calmbacher et al.(2000): „SINUS-Jugendstudie 2020 Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland“, Bonn, S.47

SINUS-MODELL FÜR JUGENDLICHE LEBENSWELTEN (U-18) 2020



Traditionell-Bürgerliche

Die bescheidenen, natur- und heimatorientierten Familienmenschen mit starker Bodenhaftung

Adaptiv-Pragmatische

Der leistungs- und familienorientierte moderne Mainstream mit hoher Anpassungsbereitschaft

Prekäre

Die um Orientierung und Teilhabe bemühten Jugendlichen mit schwierigen Startvoraussetzungen und Durchbeißmentalität

Konsum-Materialisten

Die freizeit- und familienorientierte untere Mitte mit ausgeprägten markenbewussten Konsumwünschen

Experimentalisten

Die spaß- und szenorientierten Nonkonformisten mit Fokus auf Leben im Hier und Jetzt

Postmaterielle

Weltgewandte, bildungsnaher Teenage-Bohemiens mit ausgeprägtem Gerechtigkeitsempfinden

Expeditive

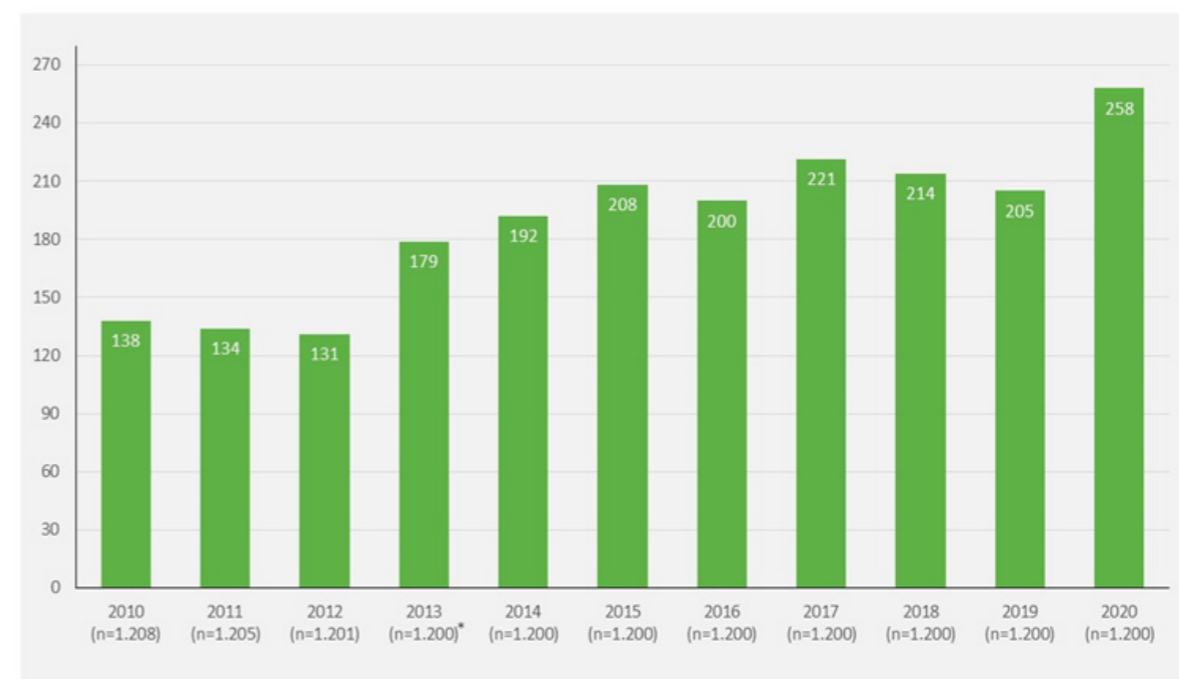
Die erfolgs- und lifestyleorientierten Networker auf der Suche nach neuen Grenzen und unkonventionellen Erfahrungen

Sinus-Lebensweltenmodell u18 © Sinus Markt- und Sozialforschung 2020

Diese Lebenswelten sind in den vergangenen Jahren und ganz aktuell durch die Entwicklungen der Corona-Pandemie stark durch die steigende Nutzung digitaler Medien und des Internets beeinflusst. Die Teilhabe an den Chancen und Risiken dieser digitalen Räume unterscheidet sich u.a. in der Möglichkeit des Zugangs, in dem Wissen über Nutzungs- und Wirkungsweisen und auch der individuellen Fähigkeit des Nutzungs- und Abgrenzungsverhaltens.

Um die Aspekte der Mediennutzung junger Menschen sichtbar zu machen, wurden im Rahmen der JIM Studie 2020¹⁰ 1.002 Schüler*innen im Alter von 12 bis 19 Jahren befragt: „Die tägliche Nutzungsdauer ist 2020 um rund 26 Prozent gestiegen. Haben 2019 Jugendliche ihre tägliche Onlinenutzung noch durchschnittlich mit 205 Minuten eingeschätzt, sind es 2020 im Schnitt 258 Minuten, die die Jugendlichen online verbringen“¹¹.

Entwicklung tägliche Onlinenutzung 2010-2020
- täglich/mehrmals pro Woche -



Quelle: JIM 2010-JIM 2020, Angaben in Minuten; *Änderung der Fragestellung, Basis: alle Befragten

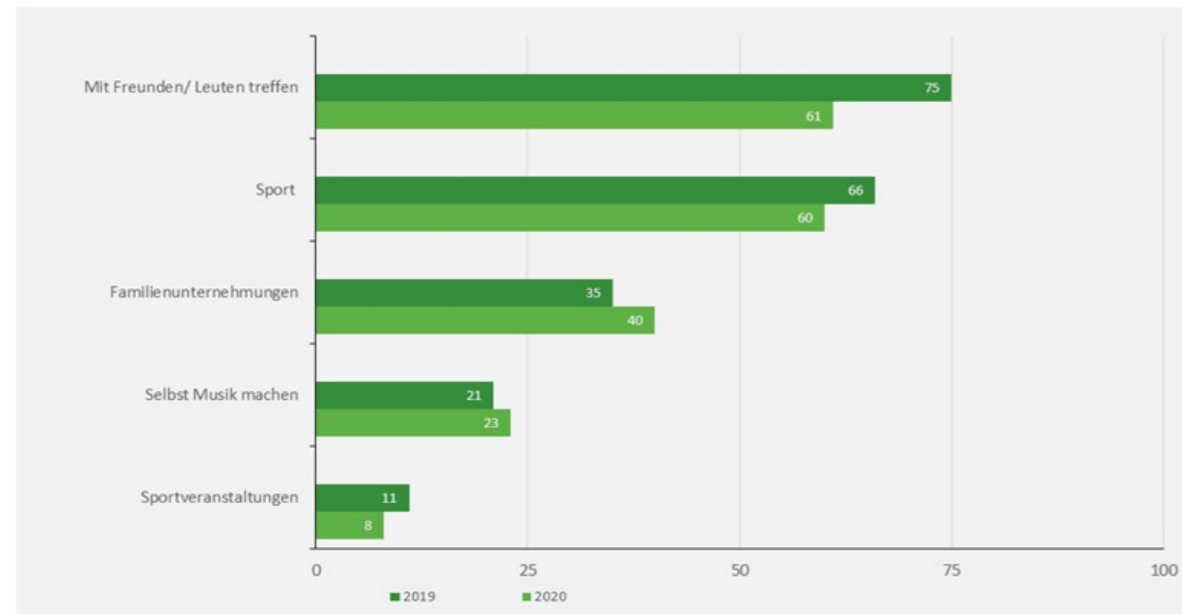
Unter den nicht-medialen Aktivitäten nehmen das persönliche Treffen mit Freunden und die Ausübung von Sport die Spitzenpositionen ein. Auch Unternehmungen mit der Familie, Musizieren und der Besuch von Sportveranstaltungen stellen weiterhin interessante Freizeitaktivitäten dar.¹²

¹⁰ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020): JIM 2020 Jugend, Information, (Multi-) Media, Stuttgart

¹¹ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020): JIM 2020 Jugend, Information, (Multi-) Media, Stuttgart, S.33

¹² vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020): JIM 2020 Jugend, Information, (Multi-) Media, Stuttgart, S.11

Freizeitaktivitäten 2020 – Vergleich 2019
- täglich/mehrmals pro Woche -



Quelle: JIM 2019, JIM 2020, Angaben in Prozent, Basis: alle Befragten

Die dargestellten Entwicklungen zeigen, dass die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Lockdowns sich stark auf die tägliche Onlinenutzung und die nicht-medialen Freizeitaktivitäten ausgewirkt haben. Wie prägend und ggf. langanhaltend sich diese Entwicklungen in der Zukunft darstellen werden, bleibt abzuwarten.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Wissens um die Vielfältigkeit der Lebenswelten, dem Einfluss der Onlineaktivitäten und den präferierten nicht-medialen Aktivitäten werden die Chancen der Kinder- und Jugendarbeit als wichtige Sozialisationsinstanz deutlich. Durch ihre vielfältigen und flexiblen Ausrichtungen kann sie in die verschiedenen Lebenswelten junger Menschen hineinwirken und so die Möglichkeit der Ressourcennutzung (personell, strukturell, inhaltlich) zur Entwicklungsaufgabe der Identitätsbildung bereitstellen. Durch ihren freiwilligen Charakter können die Angebote an der intrinsischen Motivation der Kinder und Jugendlichen ansetzen und die individuell unterschiedlichen und gruppenspezifischen Bedarfe unterstützen.

Nachfolgend werden die vier Leistungsfelder gemäß dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG NRW) dargestellt. Dies erfolgt jeweils durch die Darstellung des gesetzlichen Auftrags, einer Bestandsanalyse und der Formulierung von Handlungsempfehlungen, die sich sowohl aus den Beteiligungsprozessen mit den Akteur*innen der Leistungsfelder als auch aus der Perspektive des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport ableiten.

3.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1 Gesetzlicher Auftrag

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“
§ 11 (1) SGB VIII

„Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“
§ 12 KJFöG NRW

3.1.2 Bestandsanalyse

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein unverzichtbarer Teil der Jugendhilfe und der kommunalen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche. Nach §12 KJFöG NRW richtet sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit an alle Kinder und Jugendliche und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.¹³ Sie setzt in den Lebenswelten der Zielgruppen an und ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Mitbestimmung und Mitgestaltung der Angebote. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit kommt mit ihrem Angebot den in §1 SGB VIII benannten Aufgaben der Jugendhilfe nach, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.¹⁴

Das wesentliche Charakteristikum der Kinder- und Jugendphase ist der Prozess der Identitätsbildung. Dieser ist stets mit Chancen, Risiken und Herausforderungen verbunden. Gesellschaftliche, soziale und technische Veränderungen und die Vielfalt der Möglichkeiten stellen sowohl Kinder und Jugendliche, als auch die Fachkräfte der Offenen Kinder-

¹³ vgl. §12 KJFöG NRW

¹⁴ vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII

und Jugendarbeit vor immer neue Herausforderungen. Die Fachkräfte sind gefordert, flexibel auf die Themen und Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen, die die Einrichtungen besuchen, einzugehen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet im Spannungsfeld widersprüchlicher Interessen statt. Sowohl die Erwartungen der Kinder und Jugendlichen, als auch die der Eltern, der pädagogischen Fachkräfte, der ehrenamtlich Tätigen, der freien Träger sowie des Jugendamtes und nicht zuletzt der Öffentlichkeit gilt es aufzugreifen und auszuhandeln. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist

- ein wichtiges Experimentier- und Lernfeld für die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen
- ein wichtiger Ort der außerschulischen Bildung
- ein wichtiger Ort für das Leben und Erleben von Demokratie und Toleranz
- ein wichtiger Freiraum zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung.

Infrastruktur in Rheda-Wiedenbrück

In der Stadt Rheda-Wiedenbrück gibt es insgesamt drei Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit insgesamt sechs Fachkraftstellen: Im Ortsteil Wiedenbrück gibt es zwei Jugendhäuser in Trägerschaft der kath. Kirchengemeinden, die Jugendhäuser St. Aegidius und St. Pius. Die Einrichtungen sind mit zwei bzw. einer hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraftstelle ausgestattet. Im Ortsteil Rheda ist das städtische Jugendzentrum „Alte Emstorschule“ mit drei hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkräften verortet. In beiden Stadtteilen wirken somit je drei Fachkraftstellen.

Die konstant hohe Auslastung der Angebote in beiden Ortsteilen und die aus den beschriebenen Veränderungen der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen resultierenden Bedarfe verdeutlichen, dass diese personelle Ausgestaltung auch zukünftig mindestens beizubehalten sein wird.

Finanzielle Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die städtische Förderung der kirchlichen Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umfasst einen Personalkostenzuschuss, einen Betriebskostenzuschuss zur Gebäudeunterhaltung und einen Zuschuss zum pädagogischen Etat, in dem Honorarkosten, Verbrauchsmaterial und Sachkosten enthalten sind (s.Ziffer 4.4.2).

Das Land NRW bezuschusst die Offene Kinder- und Jugendarbeit nach Pos.1.1 des Kinder- und Jugendförderplans NRW anteilig durch eine Festbetragsförderung an die Stadt Rheda-Wiedenbrück. Diese wird durch eine durch das Land NRW jährlich neu bemessene Erhöhung ergänzt. Fördervoraussetzung ist die Teilnahme der Jugendhäuser am landesweiten Wirksamkeitsdialog der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Fachliche Positionierung

Das Selbstverständnis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Rheda-Wiedenbrück lässt sich wie folgt beschreiben:

Die Jugendhäuser in der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind Orte, in denen alle Kinder und Jugendliche willkommen sind. Sie finden dort Treffpunkte und Ansprechpartner*innen, die einladen, ihre Freizeit zu verbringen, den Ort und das Geschehen mitzugestalten, mitzubestimmen, Verantwortung zu übernehmen und sich auszuprobieren.

Im Offenen Treff als Kernstück der Arbeit, in Gruppenangeboten und bei gemeinsamen Freizeitaktivitäten hat es für die Fachkräfte, die Honorarkräfte und die ehrenamtlich Tätigen Priorität, soziale Kompetenzen, Empathie, wertschätzenden Umgang, Handlungsalternativen, Demokratieverständnis, Reflexionsfähigkeit und die Auseinandersetzung mit Normen und Werten der Gesellschaft zu fördern.

Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung sowie der Gestaltung der Angebote wird aktiv gefördert und unterstützt. Zudem prägt die Beratung in problematischen Lebenslagen, in denen sich Kinder und Jugendliche z.T. befinden und die Unterstützung in krisenhaften Entwicklungen die Arbeit in den Jugendhäusern. Hier sind besonders die hauptberuflichen Fachkräfte gefordert.

Jede der drei Einrichtungen erreicht aufgrund ihrer Einbindung in den Sozialraum, der Größe und Lage unterschiedliche Alters- und Zielgruppen, die mit dem Angebot angesprochen werden. Hinzu kommt, dass es im Verlauf der Jahre regelmäßig zu Veränderungen der Besucher*innengruppen kommt. Dieses ist sowohl auf das Herauswachsen aus der Kindheits- und Jugendphase als auch auf die sich verändernden Bedarfe, (finanziellen, räumlichen) Möglichkeiten und berufliche Veränderungen junger Erwachsener zurückzuführen.

Die drei angesprochenen Altersgruppen lassen sich wie folgt unterscheiden:

- Kinder von 6-12 Jahren
- Jugendliche von 13-18 Jahren
- junge Erwachsene bis 27 Jahre.

Die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fungieren für die Zielgruppen und deren Familien auch als Lotsen im Hilfesystem der kommunalen Angebote. So sind sie u.a. ein wichtiger Bestandteil in der Netzwerkarbeit und Kooperation mit den Schulen, der Schulsozialarbeit, dem Übergang Schule-Beruf und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Öffnungszeiten der Einrichtungen

Die drei Jugendhäuser bieten an mindestens vier (Jugendhaus St. Pius), bzw. fünf Tagen (Jugendhaus St. Aegidius und städt. Jugendzentrum „Alte Emstorschule“) in der Woche Treffangebote an. Zusätzlich bieten die beiden Jugendhäuser St. Pius und St. Aegidius gemeinsam mindestens 12 Wochenendangebote pro Jahr an. Im städt. Jugendzentrum „Alte Emstorschule“ gibt es eine regelmäßige Öffnungszeit an den Wochenenden. Die Kernöffnungszeiten der offenen Treffangebote in allen Einrichtungen liegen zwischen 15.30 Uhr und 21.00 Uhr. Hinzu kommen thematisch vielfältige Kurse, Projekte und Einzelveranstaltungen.

Da sich die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stets an den Zeiten ausrichten, die Kindern und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen, finden auch in den Schulferien offene Treffangebote statt.

Ferienspiele

Alle drei Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit engagieren sich in den Ferienspielen, die in den Sommerferien ein abwechslungsreiches Programm für die Kinder und Jugendlichen bieten. In beiden Ortsteilen ist jeweils mindestens eine Einrichtung geöffnet und gewährleistet so eine durchgehende Angebotsstruktur im Sozialraum. Des Weiteren bieten die drei Jugendhäuser auch in den Oster- und Herbstferien gesonderte Wochenprogramme mit Ferienaktionen an (s. Ziffer 4.4).

Das Ferienspielprogramm in den Sommerferien wird traditionell durch zahlreiche Angebote, die von verschiedenen Vereinen und Verbänden jedes Jahr durchgeführt werden, bereichert.

Das Leistungsspektrum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

	2015	2016	2017	2018	2019
Offener Treff					
Regelmäßige Besucher*innen	499	496	489	352	396
Unregelmäßige Besucher*innen	290	283	287	1.230	953
Kurse, Projekte und Gruppenangebote					
Regelmäßige Besucher*innen	425	458	395	358	346
Unregelmäßige Besucher*innen	125	120	117	598	282
Besucher*innen bei Einzelveranstaltungen	1.250	1.437	1.652	2.316	2.499
Besucher*innen bei Ferienangeboten	809	1.103	1.149	2.264	2.058
Ehrenamtliche Arbeit					
Ehrenamtliche gesamt	192	192	124	107	96
Geleistete Stunden	12.187	11.485	7.585	8.500	7.400
Arbeit mit Jugendlichen mit Arbeitsaufträgen					
Fallzahlen	2	18	18	15	25
Geleistete Stunden	70	671,75	569,5	499,5	1.055

Durch die Corona-Pandemie in den Jahren 2020/2021 passten die drei Jugendhäuser ihre Angebote regelmäßig an die Möglichkeiten an, die ihnen durch die jeweiligen Regelungen zum Infektionsschutz¹⁵ erlaubt und mit den vorhandenen Raum- und Personalressourcen möglich waren. Präsenzangebote für Kinder und Jugendliche wurden unter Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen in den Jugendhäusern und auf den Außengeländen durchgeführt.

¹⁵ z.B. durch Coronaschutzverordnungen NRW und Allgemeinverfügungen des Kreises Gütersloh

Darüber hinaus haben die digitalen Angebote eine stärkere Relevanz erhalten, so dass Formate ausgebaut sowie neue entwickelt und erprobt wurden, um während der Lock-downphasen in Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen zu bleiben.

In welchem Maße digitale Zugänge zu den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen auch zukünftig Teil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sein werden und wie diese Räume pädagogisch sinnvoll genutzt und gestaltet werden können, das gilt es zu beobachten, sukzessive zu bewerten und zu entwickeln.

3.1.3 Handlungsempfehlungen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit

- Erhalt der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Unterstützung bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes im Spannungsfeld zwischen der vermehrten Verlagerung von Freizeit in den digitalen Raum bei gleichzeitiger Betonung der Wichtigkeit physischer Begegnung und Interaktion.
- Förderung des Austauschs zwischen den Besucher*innen und Fachkräften der Jugendhäuser mit Vertreter*innen der Kommunalpolitik.
- Öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Erhalt und Fortführung der Netzwerkarbeit zwischen Offener Kinder- und Jugendarbeit, Schule, Schulsozialarbeit und Allgemeinen Sozialen Dienst.
- Bewahrung und Ausbau von Plätzen für Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Raum.

3.2 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

3.2.1 Gesetzlicher Auftrag

„Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.“
§ 12 (1) SGB VIII

„Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten und von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.“
§ 11 KJFÖG NRW

3.2.2 Bestandsanalyse

Die Jugendverbände leisten einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen. Sie bieten vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und der Erholung, aber auch der Selbstorganisation, der Interessenvertretung und der politischen Bewusstseinsbildung. Jugendverbände geben eine Orientierungshilfe im Alltagskontext von jungen Menschen und eröffnen soziale Räume zur Selbstbestätigung und Mitverantwortung. Die Arbeit der Jugendverbände ist werteorientiert und interessengebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Selbstorganisation. Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit sind die Themen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bewegen.

Jugendverbandsarbeit ist methodisch vielfältig und kann in kontinuierlichen oder offenen Angeboten wie Gruppenstunden oder Projektarbeiten stattfinden. So werden Bildungsangebote organisiert, Fahrten und Freizeiten durchgeführt, internationale Jugendbegegnungen ermöglicht und Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen vorgehalten.

Diese Angebotsvielfalt wird erst durch ehrenamtliche Unterstützung möglich und bildet das Fundament der Arbeit. Die ehrenamtlich Tätigen werden in den größeren, überregional tätigen Jugendverbänden durch hauptamtliche Fachreferent*innen beraten und unterstützt.

Die Jugendverbände richten ihre Angebote an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Infrastruktur in Rheda-Wiedenbrück

In der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind im Wesentlichen die konfessionellen Jugendverbände der kath. und ev. Kirche, das Jugendrotkreuz, die Jugendfeuerwehr und die Kinder- und Jugendabteilungen der Sportvereine aktiv. Hinzu kommen die Aktivitäten der kirchlichen Jugendchöre sowie weiterer Musikvereine.

Sie alle bieten eine breite und vielfältige Palette an Freizeitaktivitäten, Gruppenangeboten, Treffmöglichkeiten, Jugendleiter*innenausbildungen, Bildungsmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen an. Sie sind vor Ort verankert und bringen eine lange Tradition in der Kinder- und Jugendarbeit mit.

Über die Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes werden die Vereine und Verbände in der Stadt Rheda-Wiedenbrück gestützt und finanziell gefördert (s. Kapitel 4). Gefördert werden Erholungsfreizeiten, Angebote im Rahmen der Sommerferienspiele, internationale Jugendbegegnungen, Bildungsmaßnahmen, Kinder- und Jugendveranstaltungen und der Besuch kultureller Veranstaltungen. Ebenfalls wird das Ehrenamt durch finanzielle Förderung der Lehrgänge für Jugendleiter*innen, die Übernahme der Kosten für die Jugendleiter*innencard (JuLeiCa) und die jährliche Pauschale für Jugendleiter*innen unterstützt. Außerdem erhalten Jugendleiter*innen mit Wohnsitz in Rheda-Wiedenbrück bei Vorlage der Jugendleiter*innencard (JuLeiCa) eine Rabattierung von 50% auf alle Eintrittsgelder (Einzeltickets, Saisonkarten, Wertkarten) in den städtischen Bädereinrichtungen.

In den Jahren 2015 bis 2020 wurden 279 Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendförderplan gefördert. 16.093 Kinder und Jugendliche aus Rheda-Wiedenbrück nahmen an den unterschiedlichen Aktivitäten und Angeboten teil. 915 Gruppenleiter*innen, die diese Maßnahmen begleiteten, wurden gefördert. Ebenfalls wurden 16 Jugendleiter*innenausbildungen gefördert und 112 Gruppenleiter*innen erhielten die Jugendleiter*innenpauschale.

Die Anschaffung von Zelt- und Lagermaterial für Maßnahmen der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ebenfalls anteilig gefördert. Außerdem werden in Rheda-Wiedenbrück zurzeit drei kirchliche Jugendverbandsheime mit einem Betriebskostenzuschuss finanziell gefördert. Auch die Personalkosten der Jugendreferent*innen der kath. und ev. Kirche sowie der Sportjugend im Kreis Gütersloh werden anteilig bezuschusst. Diese übernehmen eine wichtige Rolle in der Beratung und Begleitung für die Jugendverbände.

Als Dachverband für die Offene und Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit agiert der Kreisjugendring Gütersloh. In dieser Funktion übernimmt er die Interessensvertretung seiner Mitglieder in Politik und Gesellschaft.

Neben den genannten Akteur*innen sind auch der „Jugendkulturring“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück und das „Jugendforum“ des Bundesprojekts „Demokratie leben!“ in der Stadt aktiv und bieten jungen Menschen interessante Angebote zur kulturellen, sozialen und politischen Beteiligung und Gestaltung.

3.2.3 Handlungsempfehlungen zur Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

- Unterstützung der Vereine und Verbände bei der Entwicklung von Präventionskonzepten.
- Unterstützung und Begleitung eines stadtweiten Austauschs der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- Unterstützung der Arbeit des Kreisjugendrings.
- Fortwährende Kooperation der kommunalen Jugendämter zur Unterstützung der Vereine und Verbände, die Angebote und Maßnahmen mit Mitgliedern und Teilnehmer*innen aus mehreren kreisangehörigen Kommunen durchführen.
- Förderung des Ehrenamtes über Schulungen und Workshops (auch für Ehrenamtliche, die nicht an einer Jugendleiter*innenschulung teilnehmen).

3.3 Jugendsozialarbeit

3.3.1 Gesetzlicher Auftrag

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

§ 13 (1) SGB VIII

„Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.“

§ 13 KJFöG NRW

3.3.2 Bestandsanalyse

Die Angebote und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bieten jungen Menschen sozialpädagogische Begleitung an, um soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung zu überwinden. Entscheidend ist die soziale, schulische und berufliche Integration belasteter junger Menschen, die in eine berufliche Perspektive münden soll.

Das Handlungsfeld Jugendsozialarbeit hat im Bereich der Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen viele Schnittstellen zu einer Vielzahl anderer zuständiger und relevanter Institutionen und Behörden, die vor dem Hintergrund ihrer Aufgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen die Unterstützung und Förderung der jungen Menschen mitgestalten:

Im Bereich der Schulsozialarbeit sind dies im Wesentlichen die Schulen mit ihrem Bildungsauftrag und den damit verbundenen Rahmenbedingungen sowie dem sozialen und infrastrukturellen Umfeld.

Im Bereich der Jugendberufshilfe sind dies neben den Schulen, den Kammern und Betrieben, die Agentur für Arbeit sowie das Jobcenter nach dem SGB II, das Gesundheitswesen und die unterschiedlichen Träger berufsorientierender und berufsfördernder Maßnahmen.

Mit Einführung des SGB II wurde deutlich, dass ein Teil der jungen Menschen aufgrund ihrer belasteten Lebenssituation nicht in der Lage sind, den Anforderungen nachzukommen, die dieses Gesetz vorsieht, um Leistungen zu erhalten. Hier sind Maßnahmen der Jugendberufshilfe erforderlich, um Unterstützungsleistungen zur sozialen und beruflichen Integration für diejenigen Schulabgänger*innen und jungen Erwachsenen bereit zuhalten, deren berufliche Integration nicht durch die Instrumente und Eingliederungsleistungen von SGB II und SGB III (Arbeitsförderung) erreicht werden kann.

Infrastruktur in Rheda-Wiedenbrück

Jugendsozialarbeit wird in Rheda-Wiedenbrück in den Feldern Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe und der Jugendwerkstatt „Kultur“ umgesetzt.

Schulsozialarbeit

In Rheda-Wiedenbrück hat sich die Schulsozialarbeit in Trägerschaft des Caritasverbands für den Kreis Gütersloh e.V. seit dem Jahr 2012 an allen Grund- und weiterführenden Schulen etabliert.¹⁶

Das Handlungsfeld ist mit 5,625 Stellenanteilen beim Caritasverband des Kreis Gütersloh e.V. und 0,5 Stellenanteil für die strukturelle Koordination der Schulsozialarbeit im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport ausgestattet. Der freie Träger arbeitet für den Bereich der Schulsozialarbeit in einem Teammodell, das es den Fachkräften ermöglicht, sich in der praktischen Arbeit gegenseitig zu unterstützen, zu vertreten und auch auf ad hoc auftretende Bedarfe (z.B. Krisensituationen an einer Schule, Projektarbeit, Vertretungssituationen) flexibel reagieren zu können. Des Weiteren ermöglicht das Teammodell den regelmäßigen kollegialen Austausch und die gemeinsame Reflexion der Arbeit.

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich an Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal und resultieren aus den individuellen Bedarfen: z.B. schulische Probleme, psychische Krisensituationen, Schulabsentismus, Fragen des Kinderschutzes. Die Beratung und Begleitung kann in Einzel- oder Gruppensettings erfolgen. Außerdem können die Gesprächsangebote der Schulsozialarbeit sowohl vor Ort in der Schule als auch (wenn gewünscht anonym) in den Räumlichkeiten des Caritasverbandes wahrgenommen werden. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit wird in jährlichen Kooperationsgesprächen des Trägers und des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport mit den Schulen vereinbart.

Des Weiteren wurde eine kommunale, kreis- und landesweite Vernetzung aufgebaut und gepflegt. Hier ist insbesondere die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, dem städtischen Allgemeinen Sozialen Dienst und anderen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen hervorzuheben.

¹⁶ Der Jugendhilfeausschuss hat die weitere Beauftragung des Trägers am 14.11.2019 bis zum 31.07.2024 beschlossen.

Jugendberufshilfe

Durch die 2003 gegründete Fachstelle Übergang Schule-Beruf wurde der Bereich der Jugendberufshilfe im Übergang Schule-Beruf aufgebaut und stetig weiterentwickelt. Die Kernaufgaben sind Beratung, Projektentwicklung und Projektdurchführung.

Neben der intensiven Beratung und Begleitung von Schüler*innen auf dem Weg in eine Ausbildung, Arbeit oder Studium wurden nach und nach weitere Instrumente und Maßnahmen im Bereich einer systematisierten Berufswahlorientierung ab Klasse 8 implementiert. Dies geschieht mit Unterstützung der verschiedenen Kooperationspartner*innen, u.a. der IHK, der HWK, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und den vor Ort etablierten Trägern Pro Arbeit e.V. und FARE gGmbH.

Die Fachstelle Übergang Schule-Beruf bietet allen jungen Menschen unter 27 Jahren in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, unabhängig von der Schulform, bei Bedarf Beratung und Unterstützung bei der Berufsorientierung, im gesamten Bewerbungsprozess um einen Ausbildungsplatz/Studium bis hin zur Unterstützung bei Schwierigkeiten in der Ausbildung. Die Fachstelle ist mit einem Stellenanteil von 0,4 besetzt und der Abteilung Kinderbetreuung und Jugendförderung im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport zugeordnet.

Als weiterer wichtiger Baustein der Jugendberufshilfe sind die zwei Übergangskoaches an den zwei Standorten der Moritz-Fontaine-Gesamtschule zu benennen. Diese werden mit einem Stellenanteil von jeweils 0,5 finanziert (0,5 Stellenanteil städtisches Personal, 0,5 Stellenanteil bei Pro Arbeit e.V.). Sie bieten sowohl in als auch außerhalb der Schule individuelle Beratung und Unterstützung für die Schüler*innen ab Jahrgang 9 an. Sie begleiten die Schüler*innen bei Projekten am Übergang Schule-Beruf und in den ersten sechs Monaten nach Ausbildungsbeginn. Außerdem unterstützen sie bei der Suche nach Praktikums- und Ausbildungsplätzen, bei der Recherche zur Berufswahl, bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen und bei der Vorbereitung auf ein Vorstellungsgespräch oder Einstellungstest.

Weitere Angebote der systematisierten Berufsorientierung sind zum einen stadtweite Projekte wie das „Speeddating: Azubi trifft Ausbildungsbetrieb“ und die Messe „AUSBILDUNG & ARBEIT“ in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung und zum anderen individuell auf die jeweilige Schule und die Bedarfe der dortigen Schüler*innen angepassten Projekte wie „Hilf ich werde erwachsen?!“, „Erfolgreich ins Praktikum“ und die „Probierwerkstatt“. Des Weiteren findet eine jährliche Lehrer*innenfortbildung für das Kollegium der Gesamtschule zum Thema Basics und Neuigkeiten im Übergang Schule-Beruf statt. Diese wird durch die Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Übergangskoaches konzipiert und durchgeführt.

Unterstützend zur Arbeit an den Schulen und den stadtweiten Aktivitäten der Fachstelle Übergang Schule-Beruf wurde der „Arbeitskreis Übergang Schule-Beruf“ etabliert, der als Informations- und Austauschgremium eine wichtige Vernetzungsfunktion entwickelt hat.

Der Kreis Gütersloh als kommunale Koordinierungsstelle begleitet zudem die Umsetzung des Übergangssystems des Landes NRW „Kein Abschluss ohne Anschluss“ mit Beteiligung der Städte und Gemeinden.

In Rheda-Wiedenbrück wird dieses Angebot von Pro Arbeit e.V. und der FARE gGmbH durchgeführt. Schüler*innen aller Schulformen werden dabei unterstützt eigene Potenziale zu erkennen, Berufsfelder und weiterführende Bildungswege kennenzulernen und die jeweiligen Übergänge individuell zu gestalten. Bei der Weiterentwicklung der systematischen Berufsorientierung in Rheda-Wiedenbrück berücksichtigt die Fachstelle Übergang Schule-Beruf die existierenden Angebote und kann diese aufeinander abstimmen und ergänzen.

Jugendwerkstatt „Kultur“

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit wird seit Dezember 2014 in Trägerschaft der FARE gGmbH die Leistung Jugendwerkstatt „Kultur“ angeboten. Sie ist ein schul- und berufsorientierendes Angebot und setzt bei jungen Menschen an, die sich passiv oder aktiv dem Schulsystem entziehen.

Die Jugendwerkstatt „Kultur“ bietet eine frühzeitige, wohnortnahe Intervention bei Schulmüdigkeit und individuellen Beeinträchtigungen mit dem Ziel, soziale Benachteiligung auszugleichen, Potenziale und Motivation (neu) zu entdecken und die jungen Menschen über thematisch vielfältige Angebote in Einzel- und Gruppenarbeit zu stabilisieren und ggf. ergänzende Hilfen zu vermitteln. Begleitend werden schulische Bildungseinheiten durch Lehrer*innen der Moritz-Fontaine-Gesamtschule und des Ratsgymnasiums durchgeführt. Das Angebot richtet sich an Schüler*innen zwischen 13 und 16 Jahren und ist zunächst für die Dauer von einem Jahr angelegt.

Ein multiprofessionelles Team mit 3,33 Stellenanteilen gestaltet das Angebot aus Sozialtraining, Kulturprojekten, handwerklichen- und sportlichen Angeboten und kooperiert eng mit diversen therapeutischen Einrichtungen.

Fachlich begleitet wird die Jugendwerkstatt „Kultur“ durch den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport. Dieser bewilligt und finanziert auch die Teilnahme an der Maßnahme für Schüler*innen mit Wohnsitz in Rheda-Wiedenbrück.

Die finanzielle Förderung der Einrichtung durch die Stadt erfolgt als Ko-Finanzierung ergänzend zu den Zuschüssen nach Pos. 1.5 des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW.

3.3.3 Handlungsempfehlungen zur Jugendsozialarbeit

- Unterstützung bei der Vernetzung der Akteur*innen der Jugendsozialarbeit und stetiger Informationsaustausch zu Entwicklungen im Bereich der kommunalen Hilfesysteme.
- Weiterentwicklung der integrativen Funktion der Angebote und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit vor dem Hintergrund der besonderen Migrationsstruktur in Rheda-Wiedenbrück.
- Strukturierte, bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit und der Bausteine im Übergang Schule-Beruf unter Berücksichtigung der sich verändernden Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und den u.a. daraus resultierenden Bedarfen.
- Hinwirken auf eine positive, nicht stigmatisierende öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung der Angebote der Jugendsozialarbeit.

3.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

3.4.1 Gesetzlicher Auftrag

„Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

§ 14 SGB VIII

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

§ 14 KJFÖG NRW

3.4.2 Bestandsanalyse

Innerhalb des gesamten Feldes des Kinder- und Jugendschutzes werden grundsätzlich drei Ebenen unterschieden, von denen der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ein Tätigkeitsfeld darstellt:

- Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz ist gekennzeichnet durch eine kontrollierende und ggf. auch eingreifende Funktion. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich in verschiedenen Gesetzen (z.B. Bundeskinderschutzgesetz, Jugendschutzgesetz). Zuständig ist hier nicht die Jugendhilfe, sondern u.a. die Ordnungsbehörden.
- Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz der Jugendhilfe umfasst diejenigen Aktivitäten und Maßnahmen, die auf positive Lebensbedingungen junger Menschen abzielen sowie Gefährdungspotenzialen entgegenwirken (z.B. Verkehrs- und Stadtplanung, Spielraum- und Freizeitstättenplanung).
- Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz zielt auf die Stärkung und Unterstützung junger Menschen ab.

„Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz findet nicht auf der Ebene von Verbotsregelungen statt. Vielmehr hat diese Form des Kinder- und Jugendschutzes das Ziel, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen“.¹⁷

Wie eingangs erwähnt, wachsen Kinder und Jugendliche heute in einer Gesellschaft auf, die von sozialen, kulturellen, technischen, demografischen, ökonomischen und ökologischen Veränderungen geprägt ist. Viele junge Menschen brauchen Orientierungsangebote und Unterstützung durch Institutionen und Fachkräfte, um sich in dieser komplexen und vielschichtigen Welt zurecht zu finden. Insbesondere Kindern und Jugendlichen eröffnen sich durch die digitalen Entwicklungen und Zugänge häufig sehr früh eine riesige Bandbreite an Informationen, Meinungen, Kommunikationswegen und digitalen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Um diese inhaltlich und methodisch einordnen und reflektieren zu können, braucht es fachliche Unterstützungsangebote. Gleiches gilt z.B. für die an Relevanz gewinnende Fähigkeit vertrauenswürdige Quellen zu erkennen. Die Entwicklung eines gesunden, gewinnbringenden, konstruktiven und altersgerechten Umgangs mit den Möglichkeiten des Internets bedarf der Unterstützungsangebote durch Fachkräfte und der daraus resultierenden Handlungskompetenz von Kindern und Jugendlichen.

Das Hauptaugenmerk im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegt neben der Stärkung und Unterstützung von jungen Menschen ganz besonders auf dem Dialog mit Eltern und Familien, mit den ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit, den Fachkräften in der Jugendhilfe, den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden.

Entscheidend ist auch, den Dialog über Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit zu verankern. Gemeinsam mit allen Beteiligten und Verantwortlichen sollte eine Kultur des Hinschauens, des respektvollen und wertschätzenden Umgangs und der aktiven Positionierung für einen effektiven Schutz für Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft gelingen.

Infrastruktur in Rheda-Wiedenbrück

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz findet immer dort statt, wo Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und starken Persönlichkeiten heranzuwachsen, da dies die Voraussetzung für die jungen Menschen ist, Gefährdungssituationen zu erkennen. Eine zentrale Voraussetzung ist demnach eine Umwelt, Einrichtungen, Institutionen und Unterstützungssysteme, die es Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ermöglichen, sich dahin zu entwickeln.

¹⁷ vgl. <https://www.mkffi.nrw/erzieherischer-kinder-und-jugendschutz> (Stand 22.02.2021)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in Rheda-Wiedenbrück findet an vielen Orten und in vielen Einrichtungen statt:

- in den Kindertageseinrichtungen
- in den Schulen
- in den Vereinen und Verbänden
- in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- im Stadtfamilienzentrum und in den Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren NRW
- in den Beratungsstellen
- in der Stadtbibliothek
- bei der Polizei
- in den unterschiedlichen Fachbereichen der Stadtverwaltung.

So vielfältig wie die Einrichtungen und Institutionen sind auch die Ansätze des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Einen Überblick über die vielfältigen Aktivitäten der Institutionen und Einrichtungen finden sich in der Broschüre der „Elternschule Rheda-Wiedenbrück und Langenberg“¹⁸ und auf der Online-Plattform „Chancenportal Rheda-Wiedenbrück“¹⁹. Hintergrund der beiden Formate war der Gedanke, die vielfältigen Aktivitäten der verschiedenen Institutionen und Einrichtungen zu bündeln und sichtbar zu machen. Die „Elternschule“ fokussiert sich vor allem auf Angebote zur Vermittlung von elterlichen Erziehungskompetenzen und das „Chancenportal Rheda-Wiedenbrück“ erweitert diese um ein breites Angebot für junge Menschen und Familien.

¹⁸ Die „Elternschule Rheda-Wiedenbrück und Langenberg“ ist ein Kooperationsprojekt der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Bürgerstiftung Rheda-Wiedenbrück, des Kreises Gütersloh, der Gemeinde Langenberg sowie des Caritasverbandes für den Kreis Gütersloh e.V. mit dem Stadtfamilienzentrum Rheda-Wiedenbrück und dem Kreisfamilienzentrum Langenberg.

¹⁹ Das „Chancenportal Rheda-Wiedenbrück“ ist ein Kooperationsprojekt der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Bürgerstiftung Rheda-Wiedenbrück und des Caritasverbandes für den Kreis Gütersloh e.V.

Aktivitäten des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport

Der Fachbereich Jugend, Bildung und Sport arbeitet im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit verschiedenen Angeboten und richtet diese an den unterschiedlichen Zielgruppen aus:

	Zielgruppen	Angebote
Projekte, Projektwochen und Unterrichtseinheiten in Kooperation mit der Schulsozialarbeit und freien Trägern	Schüler*innen, pädagogische Fachkräfte	Organisation und Finanzierung geeigneter Angebote in den Einrichtungen durch den Fachbereich
Fachberatung durch den Fachbereich	pädagogische Fachkräfte, Eltern	Auf Anfrage durch den Fachbereich
Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, Fachtagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen	Eltern, Multiplikator*innen, pädagogische Fachkräfte	Organisation und Durchführung durch den Fachbereich
Serviceleistungen	Eltern, pädagogische Fachkräfte, Multiplikator*innen	Bereitstellung und Finanzierung von Informationsmaterial
Öffentlichkeitsarbeit	Bürger*innen, Politik, Verwaltung	Pressearbeit durch den Fachbereich

Der Fachbereich Jugend, Bildung und Sport hat in den letzten Jahren folgende wiederkehrende Projekte im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erfolgreich etabliert:

• Familienfreundliche Zone

(in Kooperation mit dem Caritasverband für den Kreis Gütersloh e.V. und dem Rosenmontagskomitee Stadt Rheda-Wiedenbrück e.V.)

Das Projekt bietet zwei rauch- und alkoholfreie Zonen im Rahmen des Rosenmontagsumzugs in Rheda-Wiedenbrück.

• GT-Clips

(eine Kooperation der 4 Jugendämter im Kreis Gütersloh mit dem Kreismedienzentrum, dem Netzwerk Gewaltprävention und „KiK – Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V.“)

Das Projekt bietet Kindern und Jugendlichen im Kreis Gütersloh die Möglichkeit, ein vorgegebenes Motto filmisch umzusetzen. Dabei werden sie pädagogisch und filmtechnisch begleitet.

• „Hilfe, ich werde erwachsen?!“

(in Kooperation mit der Schulsozialarbeit des Caritasverbandes für den Kreis Gütersloh e.V. und den Übergangskoaches – Pro Arbeit e.V & städtisch –)

Das Projekt richtet sich an die Schüler*innen der 7. Klassen der Moritz-Fontaine-Gesamtschule und soll dazu beitragen, dass die Teilnehmer*innen die eigenen Fähigkeiten besser einschätzen, ihre Zukunft in den Blick nehmen und ihnen ein spielerischer Zugang zur Berufsorientierung ermöglicht wird.

• Nachtsport

(in Kooperation mit dem DJK Grün-Weiß Rheda e.V.)

Das Angebot bietet Jugendlichen in den Herbst- und Wintermonaten die Möglichkeit zum nächtlichen Sporttreiben in einer Turnhalle.

• Fair Play Cup

Ein Fußballturnier für Jugendliche zwischen 12 und 21 Jahren, bei dem der Fair-Play-Gedanke im Mittelpunkt steht und auch prämiert wird. Ausgerichtet wird das Turnier vom städtischen Jugendzentrum „Alte Emstorschule“.

3.4.3 Handlungsempfehlungen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

• Entwicklung und Organisation von Schulungen zu aktuellen Themen wie „sexualisierte Gewalt“ und „Cybermobbing“.

• Aktualisierung der Vereinbarungen nach §§ 8a und 72 a SGB VIII zwischen dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport und den in der Jugendhilfe tätigen freien Trägern, Vereinen und Initiativen.

• Fortführung der Vernetzung mit den kreisweiten Gremien „AK MedienAktiv“ und „Netzwerk Gewaltprävention“.

• Entwicklung und Unterstützung neuer Angebote und Fortführung von bereits etablierten Projekten im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

3.5 Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen, die sich aus den fachlichen Diskussionen zwischen dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport und den Vertreter*innen der vier Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit ergeben:

Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Erhalt der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Unterstützung bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes im Spannungsfeld zwischen der vermehrten Verlagerung von Freizeit in den digitalen Raum bei gleichzeitiger Betonung der Wichtigkeit physischer Begegnung und Interaktion.
- Förderung des Austauschs zwischen den Besucher*innen und Fachkräften der Jugendhäuser mit Vertreter*innen der Kommunalpolitik.
- Öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Erhalt und Fortführung der Netzwerkarbeit zwischen Offener Kinder- und Jugendarbeit, Schule, Schulsozialarbeit und ASD.
- Bewahrung und Ausbau von Plätzen für Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Raum.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

- Unterstützung der Vereine und Verbände bei der Entwicklung von Präventionskonzepten.
- Unterstützung und Begleitung eines stadtweiten Austauschs der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- Unterstützung der Arbeit des Kreisjugendrings.
- Fortwährende Kooperation der kommunalen Jugendämter zur Unterstützung der Vereine und Verbände, die Angebote und Maßnahmen mit Mitgliedern und Teilnehmer*innen aus mehreren kreisangehörigen Kommunen durchführen.
- Förderung des Ehrenamtes über Schulungen und Workshops (auch für Ehrenamtliche, die nicht an einer Jugendleiter*innenschulung teilnehmen).

Jugendsozialarbeit

- Unterstützung bei der Vernetzung der Akteur*innen der Jugendsozialarbeit und stetiger Informationsaustausch zu Entwicklungen im Bereich der kommunalen Hilfesysteme.
- Weiterentwicklung der integrativen Funktion der Angebote und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit vor dem Hintergrund der besonderen Migrationsstruktur in Rheda-Wiedenbrück.
- Strukturierte, bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit und der Bausteine im Übergang Schule-Beruf unter Berücksichtigung der sich verändernden Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und den u.a. daraus resultierenden Bedarfen.
- Hinwirken auf eine positive, nicht stigmatisierende öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung der Angebote der Jugendsozialarbeit.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Entwicklung und Organisation von Schulungen zu aktuellen Themen wie „sexualisierte Gewalt“, „Cybermobbing“.
- Aktualisierung der Vereinbarungen nach §§ 8a und 72 a SGB VIII zwischen dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport und den in der Jugendhilfe tätigen freien Trägern, Vereinen und Initiativen.
- Fortführung der Vernetzung mit den kreisweiten Gremien „AK MedienAktiv“ und „Netzwerk Gewaltprävention“.
- Entwicklung und Unterstützung neuer Angebote und Fortführung von bereits etablierten Projekten im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

4. Förderbestimmungen

4.1 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1.1 Grundsätze

- (1) Diese Richtlinien sind Grundsätze im Sinne des § 21 der Gemeindeordnung NRW sowie der §§ 11-15, 73, 74 des SGB VIII und des § 15 KJFöG NRW, die für den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport verbindlich sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der durch den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.
- (3) Durch Zuschüsse des Bundes, des Landes, des Kreises und der Stadt dürfen nicht mehr als 75 % der Gesamtkosten einer Maßnahme gedeckt sein. Der Zuschuss der Stadt wird gegebenenfalls gekürzt.
- (4) Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sichergestellt ist.
- (5) Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die „Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“ mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Jugend, Bildung und Sport abgeschlossen hat.
- (6) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- (7) Erste-Hilfe-Kurse und Rettungsschwimmer*innenausbildungen werden nur im Rahmen einer Maßnahme gemäß Ziffer 4.3.1 Kinder- und Jugendförderplan gefördert.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.
- (9) Zuschüsse können nur gewährt werden für:
- Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen im förderungsfähigen Alter teilnehmen.
 - Veranstaltungsteilnehmer*innen aus der Stadt Rheda-Wiedenbrück.
 - Mindestens 16 Jahre alte Gruppenleiter*innen.
- (Je angefangene Zahl von 5 Teilnehmer*innen kann ein*e Gruppenleiter*in gefördert werden. Bei einer Gruppengröße mit der Mindestteilnehmer*innenzahl können 2 Gruppenleiter*innen gefördert werden.)
- Einrichtungen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, die überwiegend Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Rheda-Wiedenbrück dienen.
 - Zusätzlich kann für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese auch gefördert werden.
 - Teilnehmer*innen können bei der Zuschussgewährung nur insoweit berücksichtigt werden, als dies in den einzelnen Förderungsabschnitten festgelegt ist.
- Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) das Mindestalter erreichen bzw. das Höchstalter vollenden.
- (10) Im Sinne einer gebündelten Darstellung von öffentlich geförderten Maßnahmen, sind die Zuschussempfänger*innen dazu aufgefordert, die jeweiligen Angebote auf der Online-Plattform „Chancenportal Rheda-Wiedenbrück“ einzustellen.

4.1.2 Zuschussempfänger*innen

- (1) Zuschüsse werden gewährt:
- Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII)
 - Jugendinitiativen
 - Jugendverbänden und alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine
 - den Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
 - juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern.
- (2) Einzelpersonen, die nicht organisiert sind und sich an Maßnahmen der unter Ziffer 4.1.2 Abs. 1 aufgeführten Träger beteiligen, können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden.
- (3) Initiativgruppen können gefördert werden, wenn sie Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leisten und die Gewähr dafür bieten, dass die Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

4.1.3 Antragsverfahren

- (1) Anträge sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Vorhaben zu stellen (eine Ausnahmeregelung ist unter Ziffer 4.2.2 vermerkt). Dies ist auch per E-Mail möglich (download: www.rheda-wiedenbrueck.de). Für die Antragstellung sind die Vordrucke des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport zu verwenden.
- (2) Anträge sind ausreichend zu begründen, zweckdienliche Unterlagen (z.B. Programme, vergleichende Angebote) sind beizufügen.
- (3) Beträgt der beantragte Zuschuss bei den Ziffern 4.2.1 bis 4.3.1 und 4.4.3 weniger als 25 €, erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).
- (4) Beträgt der beantragte Zuschuss bei der Ziffer 4.4.1 weniger als 50 €, erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).

4.1.4 Voranmeldung für Investitionsvorhaben

Bis zum 01. Juli eines jeden Jahres sind geplante Investitionsvorhaben – Bau, Einrichtung und Instandhaltung von Jugendhäusern – für das Folgejahr anzumelden, damit hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen werden können. In der Anmeldung sollten die notwendigen Angaben für die Berechnung der Zuschüsse enthalten sein.

4.1.5 Verwendungsnachweis

Die Verwendung eines Zuschusses ist nach Durchführung der Maßnahme oder bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im Vor-/Bewilligungsbescheid angegeben ist. Der Nachweis ist vollständig und schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift des Trägers einzureichen. Er muss enthalten:

(1) bei Förderung einer Veranstaltung:

- Angaben über die Dauer der Veranstaltung
- die Teilnehmer*innenliste mit Unterschriften
- eine Aufstellung über die Finanzierung der Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben)
- Angaben über Zuwendungen von dritter Stelle

(2) bei Förderung einer Einrichtung:

- einen sachlichen Bericht mit der Bestätigung, dass das Vorhaben entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ausgeführt worden ist
- eine durch Unterlagen belegte Aufstellung über die Gesamtausgaben
- Angaben über Zuwendungen von dritter Seite

(3) Der Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor.

4.2 Maßnahmen

4.2.1 Erholungsfreizeiten

Die Freizeitmaßnahmen sollen den Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen und ihr verantwortliches Handeln in unserer Gesellschaft fördern. Dazu sollen die Maßnahmen den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, im Gruppenleben Kontakte zu finden und entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

- | | | |
|--------------------------------|--|--------|
| (1) Altersgrenze: | 6 - 27 Jahre,
über 18 Jahre alte Teilnehmer*innen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z. B. Bundesfreiwilligendienstler*innen, Arbeitslose). | |
| (2) Teilnehmer*innen-
zahl: | Mindestens 5
Zur Förderung von Gruppenleiter*innen s. Ziffer 4.1.1. Abs. 9 | |
| (3) Dauer der Maßnahme: | 2 - 21 Nächte | |
| (4) Zuschüsse: | Je Nacht und Teilnehmer*in | 5,00 € |
| | Je Nacht und Gruppenleiter*in | 9,00 € |
| (5) Antragsverfahren: | Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. | |

4.2.2 Angebote im Rahmen der Sommerferienspiele

Die Angebote im Rahmen der Sommerferien sollen den Kindern und Jugendlichen in Rheda-Wiedenbrück ein abwechslungs- und erlebnisreiches Sommerferienprogramm bieten. Zuschüsse werden insbesondere gewährt für Angebote zu den folgenden Themenbereichen:

- Freizeitgestaltung (Musik, Spiel/Sport, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken, Kunst und Kultur)
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik

Abweichend von den Ausführungen unter Ziffer 4.1.1 Abs. 6 sind Angebote im Rahmen der Sommerferienspiele auch dann förderfähig, wenn sie einen vorwiegend sportlichen Charakter haben.

Angebote, die zu einem Thema, aber an mehreren Tagen und Terminen stattfinden, werden anhand ihres zeitlichen Gesamtumfangs einer Pauschalförderung zugeordnet (z.B. wöchentliche „Schnupperkurse“ in einem Sport- oder Musikverein).

- (1) Altersgrenze: 6 - 18 Jahre
- (2) Teilnehmer*innen-zahl: Mindestens 5
Zur Förderung von Gruppenleiter*innen s. Ziffer 4.1.1. Abs. 9 (nur im Rahmen der Personenförderung).
- (3) Zuschüsse:
- | | |
|--|----------|
| <u>Pauschalförderung</u> | |
| Einmalige Halbtagesangebote (bis zu 5 Zeitstunden) | 150,00 € |
| Einmalige Ganztagesangebote (ab 5 Zeitstunden) | 220,00 € |
| oder | |
| <u>Personenförderung</u> | |
| bei mehrtägigen Ferienfreizeiten ohne Übernachtungen | |
| Je Tag und Teilnehmer*in | 5,00 € |
| Je Tag und Gruppenleiter*in | 9,00 € |
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Die Art der Förderung (Pauschal- oder Personenförderung) richtet sich nach der Angebotsplanung. Da die Angebote der Sommerferienspiele jährliche in einer Broschüre erscheinen, müssen Anträge bis zum **30. April** eines jeden Jahres vorliegen.

4.2.3 Internationale Jugendbegegnungen

Die Veranstaltungen im In- und Ausland müssen eine echte Begegnung mit Kindern und Jugendlichen anderer Länder gewährleisten. Sie müssen gründlich vorbereitet sein und unter sachkundiger Leitung stehen.

Es muss ein zwischen den Partner*innen vereinbartes Programm vorliegen, das neben persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes lässt.

Die Teilnehmer*innen sollen über die Verhältnisse im Partnerland ausreichend unterrichtet sein.

Jede Veranstaltung soll gemeinsam ausgewertet, alle Möglichkeiten einer Vertiefung der partnerschaftlichen Kontakte sollen genutzt werden.

Es können nicht gefördert werden:

Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung, Besichtigung des Landes, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen.

Veranstaltungen, die in Verbindung mit Feriengesellschaften, Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden.

- (1) Altersgrenze: 10 - 27 Jahre
- (2) Teilnehmer*innen-zahl: Mindestens 5
Zur Förderung von Gruppenleiter*innen s. Ziffer 4.1.1. Abs. 9
- (3) Dauer der Maßnahme: 3 - 21 Nächte
- (4) Zuschüsse:
- | | |
|-------------------------------|---------|
| Je Nacht und Teilnehmer*in | 7,00 € |
| Je Nacht und Gruppenleiter*in | 10,00 € |
- Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für Teilnehmer*innen aus der Stadt Rheda-Wiedenbrück-, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die Teilnehmer*innen aus dem Ausland gewährt.
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm und ein Bericht über die Vorbereitung der Teilnehmer*innen einzureichen.

4.2.4 Sonderzuschuss für Kinder und Jugendliche zum Teilnehmer*innenbeitrag

Für Maßnahmen, die nach Ziffer 4.2.1. und 4.2.3 des Kinder- und Jugendförderplanes förderungsfähig sind, kann im Einzelfall ein Sonderzuschuss gewährt werden. Des Weiteren kann für Familienfreizeiten, die von anerkannten Trägern gemäß Ziffer 4.1.2 KJFöP durchgeführt werden, auch ein Sonderzuschuss gewährt werden. Der Sonderzuschuss soll Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Ferienfahrten ermöglichen, wenn die Familie trotz der pauschalen Zuschüsse nicht in der Lage ist, den Eigenanteil aufzubringen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme aus pädagogischer Sicht sinnvoll und notwendig ist. Dieses wird vorab durch die örtlich zuständigen Sozialarbeiter*innen des Fachbereiches Jugend, Bildung und Sport geprüft.

- (1) Altersgrenze: 0 bis 17 Jahre
- (3) Zuschüsse: Je Nacht und Teilnehmer*in 20,00 €
(maximal 75 % des Teilnehmer*innenbeitrages, Ziffer 4.1.1. Abs.3 des Kinder- und Jugendförderplanes gilt nicht)
Es werden max. 21 Nächte pro Kalenderjahr und Teilnehmer*in gefördert.

(4) Förderungsvoraussetzungen:

Der Zuschuss wird gewährt,

- wenn die Familie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII, AsylBLG, Wohngeldgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
- wenn das Einkommen der Eltern die Einkommensberechnung nach § 85 SGB XII nicht übersteigt.

(5) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist von dem Träger der Maßnahme gemeinsam mit den Eltern mit Vordruck zu beantragen.

Der Zuschuss wird an den Träger der Maßnahme ausgezahlt. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Bescheinigung des*der Arbeitgeber*in über die Höhe des Nettoerwerbseinkommens der letzten 12 Monate bzw. Verdienstabrechnung der letzten 12 Monate
- Nachweis über die Höhe des monatlichen Kindergeldes
- Steuerbescheid des Vorjahres
- Nachweis über sonstige Einkünfte (Unterhaltszahlungen, Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld usw.).

Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylBLG, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz haben lediglich den letzten Leistungsbescheid vorzulegen.

4.2.5 Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten, werden gefördert. Zuschüsse werden insbesondere gewährt zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen bzgl.

- Freizeitgestaltung (Musik, Spiel/Sport, Tanz, Fotografie, Literatur, Kochen, Werken, Kunst und Kultur)
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik
- Geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- Medienkompetenz
- Berufsfindung und Berufsausbildung
- Erziehungs- und Generationsfragen
- Gesellschaftspolitischer und staatsbürgerlicher Fragen
- Umweltfragen
- Interkultureller Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenleben mit Menschen mit Behinderungen
- anderer aktueller Themen der Kinder- und Jugendarbeit.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre,
über 18 Jahre alte Teilnehmer*innen jedoch nur, so weit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. Bundesfreiwilligendienstler*innen, Arbeitslose)
- (2) Teilnehmer*innen-zahl: Mindestens 5
bei gleichbleibendem Teilnehmer*innenkreis.
Zur Förderung von Gruppenleiter*innen s. Ziffer 4.1.1. Abs.9
- (3) Dauer der Maßnahme: Mindestens 1 Tag (täglich 5 Zeitstunden) oder 2 Vormittage/ Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden).
Kurse/Projekte/Veranstaltungen eines Bildungsthemas müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden.
- (4) Zuschüsse: Tageslehrgänge je Tag und Teilnehmer*in 6,00 €
bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und Teilnehmer*in 6,00 €
Vorm./-Nachm./-Abendlehrgänge je Teilnehmer*in 3,00 €
Für Honorare der Referent*innen wird ein Zuschuss von 50 % bis zu höchstens 100,00 € gewährt.
Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.
Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

4.2.6 Kinder- und Jugendveranstaltungen

Es werden Veranstaltungen/Projekte gefördert, deren Programm in der Regel von und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet wird.

Insbesondere werden gefördert:

- Kulturveranstaltungen für und von Kindern und Jugendlichen
- Kinder und Jugendtheater
- Öffentliche Kinder- und Jugendtage
- Erlebnispädagogische Maßnahmen.

Vereinsfeiern, Karnevalsfeiern, Gruppenstunden und Discos sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
(2) Teilnehmer*innen-zahl: Mindestens 20
(3) Zuschüsse: 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 800,00 €
(4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

4.2.7 Besuch kultureller Veranstaltungen

Für den Besuch kultureller Veranstaltungen durch Kinder- und Jugendgruppen werden Zuschüsse gewährt. Gefördert wird insbesondere der Besuch von

- Theater- und Konzertveranstaltungen, Musicals
- Kunstausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen
- Museen.

Besuche von Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen (z.B. Erlebnisbäder, Freizeitparks) sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre, über 18 Jahre alte Teilnehmer*innen jedoch nur, so weit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z. B. Bundesfreiwilligendienstler*innen, Arbeitslose).
(2) Teilnehmer*innen-zahl: Mindestens 5
Zur Förderung von Gruppenleiter*innen s. Ziffer 4.1.1. Abs.9
(3) Zuschüsse: 50 % der Eintrittskosten einer mittleren Platzgruppe sowie der Fahrkosten (Entfernung bis zu 200 km) höchstens jedoch 500,00 €
(4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

4.3 Förderung des Ehrenamtes

4.3.1 Lehrgänge für Jugendleiter*innen

In der Jugendarbeit von Verbänden, Institutionen und Einrichtungen werden ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter*innen eingesetzt. Voraussetzung für den verantwortlichen Einsatz sind persönliche Eignung, bewährtes praktisches Engagement in der Arbeit mit jungen Menschen und die Ausbildung zum*zur Jugendleiter*in. Deshalb werden Zuschüsse mit dem Ziel gezahlt, ehrenamtlich pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen Kenntnisse als Grundlage für eine qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit zu vermitteln. Es werden Lehrgänge gefördert, die Einführung und Vertiefung in folgende Gebiete geben:

- Pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter (z. B. Leitungsstile und -verhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen)
- Rechts- und Versicherungsfragen (z. B. Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Haftungsrecht, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen, Kinderschutz)
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Offene Kinder- und Jugendarbeit
- sonstige Themen (z. B. Förderpraxis und -richtlinien, Medien und Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trägerspezifische Inhalte)

Die Jugendleiter*innenausbildung muss alle vorgenannten Themengebiete enthalten.

- (1) Altersgrenze: Lehrgänge ab 14 Jahre
Jugendleiter*innenausbildung ab 15 Jahre
(2) Teilnehmer*innen-zahl: Mindestens 5 bei gleichbleibendem Teilnehmer*innenkreis.
Zur Förderung von Gruppenleiter*innen s. Ziffer 4.1.1. Abs.9
(3) Dauer: Lehrgänge: mind. 1 Tag (tägl. 5 Zeitstunden) oder 2 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden).
Jugendleiter*innenausbildung: mind. 35 Zeitstunden.
Lehrgänge einer Bildungsreihe müssen innerhalb von 6 Monaten stattfinden.
(4) Zuschüsse: Tageslehrgänge je Tag und Teilnehmer*in 8,00 €
bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und Teilnehmer*in 6,00 €
Vorm./Nachm./Abendlehrgänge je Teilnehmer*in 4,00€
Für Honorare der Referent*innen wird ein Zuschuss von 50 % bis zu höchstens 100,00 € gewährt.
(5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

4.3.2 Jugendleiter*innen-Card (JuLeiCa)

Anerkannte und in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Jugendleiter*innen und Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten auf Antrag eine Jugendleiter*innen-Card. Sie ist max. drei Jahre gültig. Das Mindestalter beträgt in der Regel 16 Jahre. Weitere Informationen u.a. zum Beantragungsverfahren unter www.juleica.de.

Jugendleiter*innen mit Wohnsitz in Rheda-Wiedenbrück erhalten bei Vorlage der Jugendleiter*innen-Card (JuLeiCa) eine Rabattierung von 50% auf alle Eintrittsgelder (Einzeltickets, Saisonkarten, Wertkarten) in den städtischen Bädereinrichtungen.

4.3.3 Jugendleiter*innenpauschale

Anerkannte und im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport tätige Jugendleiter*innen und Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit erhalten jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Jugendleiter*innen-Pauschale von 100,00 €.

(1) Die Pauschale können nur solche Gruppenleiter*innen und Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der praktischen Erfahrung und der regelmäßigen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit
- Nachweis über die Teilnahme an einer Jugendleiter*innenausbildung gemäß Ziffer 4.3.1. Alle 3 Jahre ist eine „Auffrischung“ in Form einer Fortbildung nachzuweisen (5 Zeitstunden)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe (8 Doppelstunden). Alle 3 Jahre sind die Kenntnisse durch einen Trainingskurs (4 Doppelstunden) aufzufrischen und nachzuweisen
- Nachweis über die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses beim freien Träger (dieses gilt es alle 5 Jahre zu erneuern)
- bei Jugendleiter*innen und Mitarbeiter*innen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung ihre Befähigung als Jugendleiter*in nachgewiesen haben, kann auf den Nachweis der Jugendleiter*innenausbildung verzichtet werden.

(2) Die Pauschale ist mit Vordruck und den vollständigen Unterlagen bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu beantragen.

4.4 Einrichtungen

Jugendhäuser sind Einrichtungen, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – gleich ob organisiert oder nicht organisiert - in ihrem Einzugsbereich, entsprechend der örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten, ein differenziertes Angebot zur Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit bereithalten. Folgende anerkannte Jugendhäuser im Bereich des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport werden gefördert:

(1) Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendliche und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.²⁰ Sie setzt in den Lebenswelten der Zielgruppen an und ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Mitbestimmung und Mitgestaltung der Angebote.

Die aktuellen Betriebs- und Öffnungszeiten sind mit dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport abgestimmt und beizubehalten. Veränderungen daran sind ebenfalls mit dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport abzustimmen. Über die Laufzeit des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplans 2022 – 2026 sollen neue Eckdaten und Tätigkeitsbeschreibungen (Sekundär- und Primärtätigkeiten pro Fachkraftstelle) abgestimmt und zukünftig auch wieder beschrieben werden.

Die Systematik bezüglich der Leistungen im Rahmen von Ferienangeboten stellt sich wie folgt dar:

	Angebotswochen in den Sommerferien	Angebotswochen in den Oster- und Herbstferien
1 Fachkraftstelle	mindestens 2 Wochen	insgesamt mindestens 2 Wochen
2 Fachkraftstellen	mindestens 4 Wochen	insgesamt mindestens 3 Wochen
Ab 3 Fachkraftstellen	6 Wochen	4 Wochen

In beiden Ortsteilen ist jeweils mindestens eine Einrichtung geöffnet und gewährleistet so eine durchgehende Angebotsstruktur im Sozialraum.

Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden vom Fachbereich Jugend, Bildung und Sport anerkannt. Die Beteiligung der Jugendhäuser am Wirksamkeitsdialog (einschl. der Formulierung jährlicher Zielvereinbarungen) ist eine Fördervoraussetzung.

²⁰ vgl. §12 KJFöG NRW

(2) Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

Die Jugendverbandshäuser dienen der Freizeit- und Bildungsarbeit für die Verbandliche und nicht organisierte Kinder- und Jugendarbeit. Sie stehen hierfür wöchentlich an mindestens 3 Tagen zur Verfügung. Das Raumprogramm sollte ausreichend differenziert sein und den örtlichen Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit gerecht werden. Die gleichen Bedingungen gelten für die zur Kinder- und Jugendarbeit mitbenutzten Mehrzweckbauten. Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit werden vom Fachbereich Jugend, Bildung und Sport anerkannt.

4.4.1 Bau und Einrichtung von Jugendhäusern

(1) Zuschüsse werden gewährt für Jugendhäuser:

- Bau und Einrichtung,
- Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung.

(2) Voraussetzung für die Förderung:

- Zuschussberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- Für die geplante Investitionsmaßnahme muss ein begründeter Bedarf vorliegen. Zu prüfen ist nicht nur, ob eine ausreichende Ausnutzung auf die Dauer gesichert erscheint, zu prüfen ist auch, ob der Bedarf durch Inanspruchnahme sonstiger örtlicher oder benachbarter Einrichtungen gedeckt werden kann. Zu prüfen ist ferner, ob die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in einem den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Verhältnis zur Geltung kommen.
- Die gesamte Finanzierung von Bau und Einrichtung ist gesichert.
- Die Unterhaltung des Jugendhauses ist gewährleistet.

(3) Zuschüsse

Zu den Bau- und Einrichtungskosten von Häusern der Offenen und der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie von Jugendbildungsstätten wird ein Zuschuss bis zu 25 % der Kosten gewährt.

Bei der Förderung von Mehrzweckbauten ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Bau- und Einrichtungskosten zu berechnen.

Beträgt der beantragte Zuschuss im Einzelfall mehr als 5.000,00 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen (Frist siehe Ziffer 4.1.3 und 4.1.4). Für alle Vorhaben ist ein Antrag mit Angaben über die Kosten der Finanzierung einzureichen. Außerdem müssen bei Baumaßnahmen ein Lageplan und Bauzeichnungen vorgelegt werden.

Die Vergabegrundsätze der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind zu beachten.

4.4.2 Unterhaltung von Jugendhäusern

(1) Zu den Betriebskosten für Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss gewährt:

- zu den Personalkosten in Höhe von 100 % der Aufwendungen für anerkannte hauptberufliche Fachkräfte – grundsätzlich Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen mit dem Abschluss eines Diploms beziehungsweise mit dem Abschluss des Bachelors/ Masters of Arts –
- zum pädagogischen Etat in Höhe von 100 % der förderungsfähigen Kosten: bis 1,0 Fachkraftstellen bis zu 19.500,00 €, bis 2,0 Fachkraftstellen bis zu 26.500,00 €.

Der pädagogische Etat von Jugendhäusern mit einer anerkannten „Außenstelle“ wird um 5.000 € aufgestockt.

Ein Zuschuss gem. Ziffer 4.2.2, 4.2.4 und 4.2.5 ist nicht möglich, da eine Pauschalfinanzierung über den pädagogischen Etat erfolgt.

- zu den Kosten zur Gebäudeunterhaltung (z.B. Heizung, Strom, Wasser, Reinigung) durch eine Pauschale in Höhe von bis zu 10 % der Bruttopersonalkosten für anerkannte hauptberufliche Fachkräfte.
- zu den Bruttopersonalkosten in Höhe von 100 % der Aufwendungen für bis zu zwei geringfügig beschäftigte Mitarbeitenden-Stellen in einem Jugendhaus mit bis zu 2,0 Fachkraftstellen.*

(2) Zu den Betriebskosten für Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von 25 % der Aufwendungen für Reinigungskräfte sowie für Miete, Reinigungsmittel, Heizung und sonstige Energie.

Der Zuschuss ist auf 700,00 € im Jahr begrenzt.

Bei der Förderung von Mehrzweckeinrichtungen ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Betriebskosten zu berechnen.

* Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2022.

4.4.3 Anschaffung von Geräten und Material

Gefördert werden können:

- Musikaufnahme- und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör
- Fernsehgeräte, DVD-Player, Blu-ray-Player
- Foto- und Filmkameras
- Computer und Drucker einschließlich Zubehör
- Fotokopierer
- Erlebnispädagogisches Material
- Zelt- und Lagermaterial

Weitere Geräte und Materialien, die den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung durch den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport in die Förderung aufgenommen werden.

(1) Zuschussberechtigt sind die Träger von Jugendhäusern aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend, Bildung und Sport.

(2) Abweichend von 4.4.3 Abs. 1 sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport für Anträge auf Zelt- und Lagermaterial zuschussberechtigt.

(3) Zuschüsse

25 % der Kosten, höchstens 2.000,00 €

Beträgt der beantragte Zuschuss mehr als 2.000,00 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der pädagogische Etat 4.4.2 Abs. 1 darf nicht zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden.

(4) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.

Mit dem Antrag ist mindestens ein Angebot einzureichen. Die Vergabegrundsätze der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind zu beachten.

4.5 Jugendreferent*innen bei Trägern der freien Jugendhilfe

Zu den Personalkosten der Jugendreferent*innen wird – bezogen auf die anteilige Tätigkeit im Bereich des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport – ein Zuschuss in Höhe von 20% gewährt für

- Erzbischöfliches Generalvikariat – 39 Wochenstunden
- Kirchenkreis Gütersloh – 19,5 Wochenstunden
- Kreissportbund Gütersloh e.V. – 39 Wochenstunden

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht einzureichen.

Haben Sie Fragen zur Förderung?

Ansprechpartner

Stadtjugendpflegerin
Melanie Wiebusch
05242 963 596
Melanie.Wiebusch@rh-wd.de

Finanzielle Förderung
Samuyel Ayiz
05242 963 587
Samuyel.Ayiz@rh-wd.de

**Anlage
Gesetzliche Grundlagen**

	8. Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	Kinder- und Jugendfördergesetz NRW
Offene Kinder- und Jugendarbeit	§ 11 (1) „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“	§ 12 „Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“
Kinder- und Jugendverbandsarbeit	§ 12 (1) „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.“	§ 11 „Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten und von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.“
Jugendsozialarbeit	§ 13 (1) „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“	§ 13 „Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.“
Erzieher. Kinder- und Jugendschutz	§ 14 „(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. (2) Die Maßnahmen sollen 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“	§ 14 „ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“



Fachbereich
Jugend | Bildung | Sport



Rheda-
Wiedenbrück

Fachbereich Jugend | Bildung | Sport

Abteilung
Kinderbetreuung und Jugendförderung

Stadtjugendpflegerin
Melanie Wiebusch
05242 963 596

Melanie.Wiebusch@rh-wd.de